

# Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

## 3. Satzung

### zur Änderung der Satzung des Kreises Stormarn über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung vom 18. Dezember 1995 (Schülerbeförderungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein sowie des § 114 Abs. 2 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 30. März 2007 folgende Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Stormarn vom 18. Dezember 1995 erlassen:

#### Artikel I

Die Eingangsformel wird wie folgt geändert:

- a) Die Bezeichnung **§ 80 Abs. 2** wird durch **§ 114 Abs. 2** ersetzt.
- b) Nach dem Datum **15. Dezember 1995** werden die Worte „**geändert durch Beschlussfassungen des Kreistages vom 02. April 2004, 23. Juni 2006 und 30. März 2007**“ eingefügt.

#### Artikel II

§ 1 der Satzung wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

##### § 1 - Kostenträger.

- b) Der erste Unterabsatz wird wie folgt geändert:

Im ersten Unterabsatz, Satz 2 werden die Zahlen **73 und 76** durch die Zahlen **56 oder 111** ersetzt.

- c) Nach dem ersten Unterabsatz wird folgender zweiter Unterabsatz eingefügt:

„Soweit Schülerinnen und Schüler eine öffentliche Schule gemäß § 114 Abs. 1 Satz 1 SchulG (Grundschulen, Jahrgangsstufen 5 bis 10 der weiterführenden allgemein bildenden Schulen sowie Förderzentren) außerhalb des Landes besuchen, trägt der Kreis die vollen Kosten.“

#### Artikel III

§ 2 der Satzung wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1, Satz 1, werden die Worte „**§ 44 Abs. 1 und 5 SchulG**“ durch die Worte „**§ 24 Abs. 2, 3 oder 5 SchulG**“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Worte „**§ 81 SchulG**“ durch die Worte „**§ 136 SchulG**“ ersetzt.

#### Artikel IV

§ 7 der Satzung wird wie folgt geändert:

In Buchstabe a, 1. Unterabsatz, wird das Wort „**Sonderschulen**“ durch das Wort „**Förderzentren**“ ersetzt.

## Artikel V

§ 10 der Satzung wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Linienverkehr“ entfällt das Komma,

bb) Der Halbsatz **„die aufgrund der Tarifgestaltung und des Fahrplanangebotes des Beförderungsunternehmens auch zu Fahrten für private Zwecke nutzbar sind,“** wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort **„Zeitfahrkarten“** wird wie folgt geschrieben: **(Zeit-) Fahrkarten**

bb) Nach dem Wort „Zeitfahrkarten“ werden die Worte **„des Hamburger Verkehrsverbundes wird wie folgt festgesetzt:“** ersetzt durch die Worte **„beträgt für das erste Kind, für das die Kosten der Schülerbeförderung nach dieser Satzung übernommen werden, 30 % des Betrages, der für eine Monatskarte für Schülerinnen und Schüler im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) nach dem jeweils geltenden Tarif aufzuwenden wäre.“**

cc) Nach dem Doppelpunkt werden die Angaben

”	
<b>1-Zonenkarte</b>	<b>3,00 € monatlich bzw. 36,00 € jährlich</b>
<b>2-Zonenkarte</b>	<b>5,00 € monatlich bzw. 60,00 € jährlich</b>
<b>Kreiskarte</b>	<b>5,00 € monatlich bzw. 60,00 € jährlich</b>
<b>Großbereichskarte</b>	<b>5,00 € monatlich bzw. 60,00 € jährlich</b>
<b>Gesamtbereichskarte</b>	<b>7,00 € monatlich bzw. 84,00 € jährlich.“</b>

gestrichen.

dd) Der letzte Satz **„Für das 3. und jedes weitere Kind, für das die Kosten der Schülerbeförderung nach dieser Satzung übernommen werden, reduziert sich die Eigenbeteiligung um 50%.“** wird durch den Satz **„Für das 2. und jedes weitere Kind, für das die Kosten der Schülerbeförderung nach dieser Satzung übernommen werden, entfällt die Eigenbeteiligung.“** ersetzt.

c) Der bisherige Absatz 4 wird gestrichen.

## Artikel VI

a) Die vor In-Kraft-Treten dieser Änderungssatzung ausgegebenen Zeitfahrkarten für das Schuljahr 2006/2007 behalten ihre Gültigkeit. Die erhöhte Eigenbeteiligung wird in diesen Fällen ab Ablauf der Gültigkeitsfrist erhoben.

b) Diese Änderungssatzung tritt am 01. Mai 2007 in Kraft.

Bad Oldesloe, 19. April 2007

Klaus Plöger  
Landrat